

Hygieneschutz- und Handlungsrichtlinie für die Nutzung der Sportstätten vom bzw. beim ESV Dresden e.V. gültig ab 22.11.2021

Unter der Beachtung nachstehender Richtlinien und Empfehlungen wird der Sportbetrieb für die Mitglieder und Gäste des ESV Dresden e.V. auf den eigenen und angemieteten Anlagen des ESV Dresden in der Zeit der Corona-Pandemie wie folgt geregelt:

1. alle Vorgaben und Regeln der Bundes-, Landesregierung sowie der örtlichen Behörden sind im täglichen Vereinsbetrieb jederzeit einzuhalten;
2. für die Nutzung der vereinseigenen, bzw. durch den Verein betriebenen oder angemieteten Sportanlagen gelten folgende Allgemein-Bedingungen:
 - a. gemäß der **Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021** gelten ab den 22.11.2021 folgende Maßnahmen für den Sport:
 - **§ 13 Sport** (Auszug aus der aufgeführten Verordnung)
 - (1) Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.
 - (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Anleitungspersonal gilt Absatz 2 Satz 2.
 - (4) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen. Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen nach Absatz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.
 - (5) Absatz 1 gilt nicht für die schulische Nutzung für den Schulsport.
 - b. somit gilt für die Sportler*innen des ESV Dresden e.V. folgendes:
 - unsere eigenen bzw. angemieteten Sportanlagen können nur von Sportler*innen unter 16 Jahren unter Aufsicht von Übungsleiter*innen genutzt werden und Leistungsnachwuchskader mit schriftlichem Nachweis durch den zuständigen Verband;
 - eine vollständiger Kontaktnachweis ist durch die jeweiligen Übungsleiter*innen zu führen und dem Corona-Beauftragten der Abteilung aktuell zu zuführen;
 - c. der Schulsport am EAU in Verantwortung der jeweiligen eingemieteten Schule darf auch weiterhin durchgeführt werden;
 - d. auf der Sportanlage am Emerich-Ambros-Ufer 74 des ESV Dresden e.V. gelten zusätzlich folgende Regeln:
 - eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, außer bei der unmittelbaren Sportausübung;
 - ein regelmäßiges Lüften der Innensporträume vor jeder Trainingseinheit in Verantwortung der neuen Nutzer;
 - Nutzung der Garderoben sollte unter Wahrung der Abstandsregeln erfolgen;
 - e. die Abteilung Kanu kann bei Bedarf für ihre Anlage in Cotta zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Verordnung festlegen;
3. Für das Sportcasino „zur Lok“ am EAU gelten die Regeln laut § 10 der oben genannten Verordnung. Für die Einhaltung ist die Gaststättenbetreiberin verantwortlich.

Dresden, den 22.11.2021

Joachim Lux
1.Vorsitzender

Ronny Kipping
Sportstättenwart / Corona-Beauftragter

